

CHARTERBESCHEINIGUNG EINWEISUNG

Die Charterbescheinigung ist keine Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten. Sie bewirkt als amtlich anerkannte Bescheinigung über die Befähigung lediglich, dass das Führen eines gemieteten Sportbootes auch ohne vorgeschriebenes Befähigungszeugnis zugelassen ist, wenn und solange die Beschränkungen, unter denen sie ausgestellt ist, eingehalten werden.

Für Boote bis 15 PS/11,03 kW, wie z.B. die Febomobile, ist in unseren deutschen Charterrevieren weder eine Charterbescheinigung noch ein Bootsführerschein erforderlich.



Bitte
zur Einweisung
mitbringen:
**TÖRNPLANER +
KAPITÄNSHANDBUCH**
(falls Sie das Kapitänshandbuch
vergessen haben, bekommen Sie
noch eines von uns)

**Technik-Notruf-Telefon: 0049 (0)171 333 55 58 (täglich 24 Stunden!)
Unfälle, Notfälle, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst: 112 (europaweit)**

Unser neuer
Partner:



Diese Charterbescheinigung ist nach erfolgter Einweisung gültig

1. für

Frau
Herrn
(Vor- und Familienname)

ausgewiesen durch: Personalausweis Nr.
 Reisepass

Kfz-Führerschein: ja nein

Staatsangehörigkeit:

2. zum Führen des vermieteten Sportbootes mit dem

Kennzeichen:

auf der Binnenschiffahrtsstraße:
.....

von

bis

vom bis

3. mit folgenden Beschränkungen:

Fahrverbot bei Nacht und unsichtigem Wetter.

Zusätzliche Beschränkungen für die unter Nummer 2 eingetragenen Binnenschiffahrtsstraßen sind nach Maßgabe der ausgehändigten Anlage 5 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 888) geändert worden ist, zu beachten.

Unternehmen:

.....
(Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift)

EINWEISUNG

Die Einweisung muss eine Person durchführen, die mindestens Inhaber des Sportbootführerscheins-Binnen ist und über besondere Kenntnisse des Fahrtgebietes verfügt. Ihre Dauer beträgt in Abhängigkeit von Fahrtgebiet und Vorkenntnissen des Einzuweisenden mindestens drei Stunden.

ERKLÄRUNG

Der Einweiser und der/die Sportbootführer bestätigen, dass alle angekreuzten Teile der Einweisung durchgeführt wurden.

.....
Unterschrift Einweiser

.....
Unterschrift(en) Sportbootführer

WASSERSTRASSENBEZOGENES VERKEHRSVERHALTEN

1. THEORETISCHER TEIL

- 1.1 Verantwortlichkeit des Sportbootführers
- 1.2 Fahrtgebiet und seine Besonderheiten, z.B. geschützte Wehre bei hohen Wasserständen
- 1.3 Verkehrsregeln
 - 1.3.1 Allgemeine Vorschriften
 - 1.3.2 Regeln für Kleinfahrzeuge untereinander und gegenüber anderen Fahrzeugen, insbesondere Rücksichtnahme auf muskelbetriebene Fahrzeuge
- 1.4 Bezeichnung
 - 1.4.1 Verkehrszeichen
 - 1.4.2 Betonung (Kardinalzeichen, soweit erforderlich)
 - 1.4.3 Bezeichnung von Brückendurchfahrten
 - 1.4.4 Signallichter zur Schleuseneinfahrt und -ausfahrt (soweit erforderlich)
 - 1.4.5 Schallzeichen
- 1.5 Verhalten beim Begegnen, insbesondere an Engstellen, Brücken, Einmündungen, Ausfahrten
- 1.6 Verhalten an Liegestellen und Ankerplätzen
- 1.7 Vermeidung von Sog und Wellenschlag
- 1.8 Verhalten beim Schleusen, Besonderheiten bei Selbstbedienungsschleusen (soweit erforderlich)
- 1.9 Umweltgerechtes Verhalten und insbesondere seine Bedeutung im Fahrtgebiet
 - 1.9.1 „Goldene Regeln“
 - 1.9.2 Umweltgerechte Bedienung des Fahrzeugs und seiner Einrichtungen
- 1.10 Zuständige Behörden

2. PRAKTISCHER TEIL

- 2.1 Motor starten und stoppen
- 2.2 Vorwärts- und Rückwärtsfahrt
- 2.3 Aufstoppen
- 2.4 Wenden auf engem Raum
- 2.5 An- und Ablegen
- 2.6 Festmachen
- 2.7 Ankern
- 2.8 Knoten
- 2.9 Mensch-über-Bord-Manöver
- 2.10 Verhalten in Gefahrensituationen
 - 2.10.1 Begegnungen
 - 2.10.2 Grundberührungen
 - 2.10.3 Ausfall der Maschinenanlage
 - 2.10.4 Motorbrand
 - 2.10.5 Manövrierunfähigkeit
 - 2.10.6 Schleusungen
- 2.11 Anlegen von Rettungswesten

FAHRZEUG

- 1. Steuerstand
 - 1.1 Alle Schalter und Instrumente
 - 1.2 Funktionsweise von Start- und Steuereinrichtungen
 - 1.3 Notwendige tägliche Kontrollmaßnahmen
 - 1.4 Lenzpumpe
 - 1.5 Zugang zur Schiffschraube und Stopfbuchse
- 2. Oberdeck
 - 2.1 Maschine, Heizung, Auspuff
 - 2.2 Gefährlichkeit der drehenden Schiffschraube
 - 2.3 Anker
 - 2.4 Einfüllstutzen für Kraftstoff und Trinkwasser, Fäkalienabsaugung
 - 2.5 Rettungsmittel, Bootshaken, Laufbrett, Fender, Festmacherleinen, Knoten
 - 2.6 Anschluss für landseitige Stromversorgung
- 3. Innenbereich
 - 3.1 Elektrische Einrichtungen
 - 3.2 Gasbetriebene Einrichtungen
 - 3.3 Bilgenkontrolle
 - 3.4 Feuerlöscher
 - 3.5 Wasserversorgung, -ablauf, Toilettenanlage

1. THEORETISCHER TEIL

1.1 Verantwortlichkeit des Sportbootführers

Vor Antritt jeder Fahrt ist der Schiffsführer zu bestimmen.

Er ist verantwortlich für:

- Ausrüstung des Fahrzeuges (u.a. Funktioniert alles? Sind alle Rettungsmittel da und in Ordnung? Ist genügend Kraftstoff getankt?)
- Einhaltung der Verkehrsvorschriften
- Sicherheit von Crew und Schiff, insbesondere beim Manövrieren.

Er darf Anweisungen erteilen, soweit es zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist.

Der Rudergänger muss mindestens 16 Jahre alt sein und vom Sportbootführer eingewiesen werden.

Auf den Seiten 4 und 5 finden Sie zur Verantwortung des Sportbootführers weitere Informationen.

1.2 Fahrtgebiet und seine Besonderheiten,

zum Beispiel: Schleusen, geschützte Wehre, bei hohen Wasserständen, auch besondere Untiefen.

Auf Ihrem Boot finden Sie den aktuellen „TörnAtlas Mecklenburgische und Märkische Gewässer“ mit Karten und Informationen, auch für die führerscheinfreien touristischen Wasserstraßen, die ab den KUHLE-TOURS Charterstationen führerscheinfrei erreicht werden können. Bitte informieren Sie uns vor Fahrtantritt, wenn Sie ihn nicht finden.

1.3 Verkehrsregeln

1.3.1 Allgemeine Vorschriften

Führer von Sportfahrzeugen müssen auf Binnenschiffahrtsstraßen insbesondere folgende Regeln beachten:

- Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend breit ist.
- Kurs und Geschwindigkeit dürfen nicht so geändert werden, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht.
- Überholmanöver dürfen nur begonnen werden, wenn sicher ist, dass sie ohne Gefahr ausgeführt werden können.
- Der Vorausfahrende muss das Überholen – soweit erforderlich und möglich – erleichtern und dazu falls nötig auch seine Geschwindigkeit verringern.
- Wenden ist nur gestattet, wenn andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern; sonst muss das beabsichtigte Manöver durch Schallzeichen (siehe 1.4) angekündigt werden.
- Bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen müssen beachtet werden.

1.3.2 Fahrregeln für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb unter 20 Metern Länge

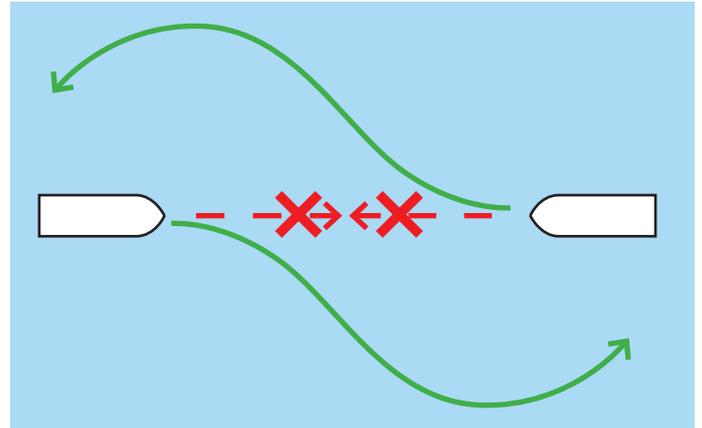
- Kleinfahrzeuge müssen Großfahrzeugen den nötigen Raum lassen. Sie müssen auch Fahrzeugen ausweichen, die das blaue Funkellicht nach § 3.27 BinSchStrO zeigen.
- Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
- Kreuzen sich die Kurse zweier Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat. Das gilt auch für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren – also etwa Ruderboote.
- Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen beim Begegnen Backbord an Backbord vorbeifahren; dies gilt auch für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren (etwa Ruderboote).
- Kleinfahrzeuge müssen vor Badeufern sowie an ausgelegten Angel- und Fischereigeräten und an Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt so vorbeifahren, dass weder Personen noch Anlagen gefährdet werden.

Ausweichen oder Kurs halten?

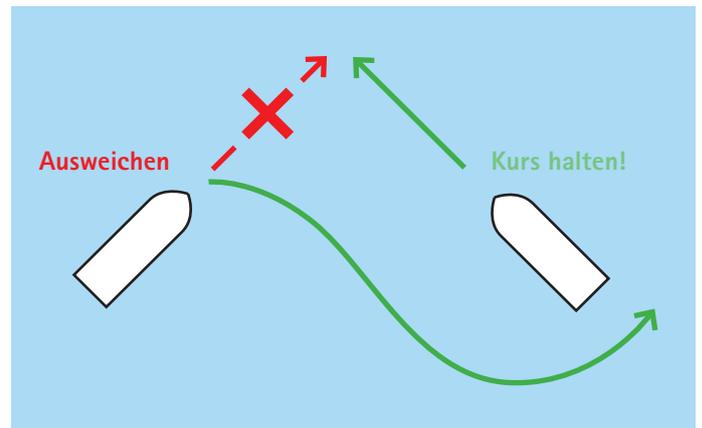
Sie müssen mit Ihrem Charterboot allen übrigen Schiffen (muskelbetriebene Boote, windbetriebene Boote, Fahrgastschiffe, Berufsschiffahrt) ausweichen. Es sei denn, diese Boote zwingen den Schiffsführer, andere zu verletzen oder das Fahrwasser zu verlassen.

Stehen zu bleiben und das Fahrwasser zu blockieren ist nicht erlaubt. Dies gilt in allen Situationen, so zum Beispiel:

- in engen Gewässern
- beim Schleusen und Durchfahren von Brücken
- beim Begegnen
- beim Überholen



- Wenn sich Motorboote begegnen, weichen beide Seiten nach Steuerbord (rechts) aus.



- Kreuzen sich die Kurse von zwei Motorbooten, dann gilt „Rechts vor Links“.
- Im Fahrwasser hat ein dem Fahrwasserverlauf folgendes, rechtsführendes Motorboot Vorfahrt vor einem Segler, der kreuzt (aufkreuzt). Sonst muss einem Segler (Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb) immer ausgewichen werden.
- Alle Ausweichmanöver müssen um das Heck des anderen Fahrzeuges herum ausgeführt werden.
-> Niemals den Bug kreuzen!
- Begegnen und Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend Platz dafür lässt.
- Wenden ist nur gestattet, wenn andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
- Alle Ausweichmanöver müssen rechtzeitig und klar erkennbar ausgeführt werden.

Tafel über Verkehrsvorschriften und die Bezeichnung von Fahrwassern finden Sie im Kapitänshandbuch auf Seite XI.

DAS WICHTIGSTE

Charterbescheinigung

Mit einer Charterbescheinigung dürfen Sie auf bestimmten Binnengewässern in Deutschland ein gemietetes Hausboot auch ohne Sportbootführerschein fahren – allerdings generell nur am Tage. Für einige der besonders ausgewiesenen Gewässer gelten weitere Sicherheitsvorschriften, etwa der Rettungswestenzwang und ein Fahrverbot ab Windstärke 4.

Die Charterbescheinigung erhalten Sie nur für gemietete, bis höchstens 12 Personen zugelassene Hausboote mit einer gültigen Haftpflichtversicherung, einer Länge von gleich/kleiner als 15 Metern und einer möglichen Geschwindigkeit von höchstens 12 km/h. Aussteller ist der Bootsvermieter, nachdem der Gast mindestens drei Stunden in die Bootsführung eingewiesen wurde. Die Bescheinigung gilt nur für das in ihr bezeichnete Binnengewässer und nur für die jeweilige Mietzeit.

Der Sportbootführer hat dafür zu sorgen, dass

1. die Zahl der zugelassenen Personen nicht überschritten wird,
2. die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Mindestbesetzung während der Fahrt an Bord ist,
3. die im Bootszeugnis eingetragenen Fahrtbereiche nicht verlassen werden

BinSch-SportbootVermV § 10 Pflichten des Sportbootführers

Binnenschiffahrtsstraßen, die mit Charterbescheinigung befahren werden dürfen: Anlage 5 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung finden Sie auf der Rückseite.

Eine aktuelle Übersicht über die Abschnitte der Binnenschiffahrtsstraßen, auf denen eine Charterbescheinigung ausgestellt werden kann, finden Sie in **Anlage 5** der BinSch-SportbootVermV im Elektronischen Wasserstraßen-Informations-System der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (ELWIS).
www.elwis.de/DE/Sportschiffahrt/Binnenbereich/Mieten-von-Sportbooten/BinSch-SportbootVermV/Anlagen/Anlagen-node.html
Alternativ kann der QR-Code genutzt werden.



Technik-Notruf-Telefon: 0049 (0)171 333 55 58 (täglich 24 Stunden!)
Unfälle, Notfälle, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst: 112

Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter		
Revier / Amt	Telefon / Telefax	Internet / E-Mail
Peene		
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund	(0 38 31) 24 90 (0 38 31) 24 93 09	www.wsa-stralsund.de wsa-stralsund@wsv.bund.de
Stör-Wasserstraße, Müritzer-Elde-Wasserstraße		
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg	(0 41 53) 55 80 (0 41 53) 55 84 48	wsa-lauenburg.wsv.de wsa-lauenburg@wsv.bund.de
Müritzer-Havel-Wasserstraße, Obere Havel-Wasserstraße, Finowkanal, Werbelliner Gewässer		
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde	(0 33 34) 27 60 (0 33 34) 27 61 71	wsa-eberswalde.de wsa-eberswalde@wsv.bund.de
Ruppiner Gewässer, Mittlere-Spree-Wasserstraße, Langer Trödel, Werbellinkanal		
Ministerium für ländl. Entwicklung, Umwelt & Landwirtschaft Brandenburg	(03 31) 86 60 (03 31) 8 66 70 70	mlul.brandenburg.de
Landesamt für Bauen und Verkehr (Brb)	(0 33 42) 4 26 60 (0 33 42) 42 66 76 01	lbv.brandenburg.de Poststelle@LBV.Brandenburg.de
Untere Havel-Wasserstraße, Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße, Hohennauer Wasserstraße, Potsdamer Havel		
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg	(0 33 81) 26 60 (0 33 81) 26 63 21	wsa-brandenburg.wsv.de wsa-brandenburg@wsv.bund.de
Neuhausener Speisekanal, Drahendorfer Spree, Gosener Kanal und Seddinsee, Rüdersdorfer Gewässer, Dahme-Wasserstraße, Teupitzer, Storkower Gewässer		
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin	(0 30) 69 53 20 (0 30) 69 53 22 01	wsa-b.de wsa-b@wsv.bund.de
Saar		
WSA Mosel-Saar-Lahn Standort Saarbrücken	(06 81) 6 00 20 (06 81) 6 00 21 55	wsa-mosel-saar-lahn.wsv.de wsa-mosel-saar-lahn@wsv.bund.de

Wasserschutzpolizei		
	Station	Telefon
Mecklenburg-Vorpommern	Inspektion Schwerin/24-Stunden	(03 85) 55 57 60
	Station Dömitz	(03 87 58) 2 21 64
	Station Plau	(03 87 35) 13 87 90
	Inspektion Waren/24-Stunden	(0 39 91) 7 47 30
	Station Mirow	(03 98 33) 2 69 20
Brandenburg	WSP Bereich Nord (Lehnitz)	(0 33 01) 8 51 26 54
	WSP Bereich Ost (Hohensaaten)/24-Stunden	(03 33 68) 5 3 90
	WSP Bereich Süd (Königs Wusterhausen)	(03 55) 49 37 26 04
	WSP Bereich West (Potsdam)	(03 31) 9 68 84 24

VORBEREITUNG

Der Schiffsführer ist für die Sicherheit des Bootes und der an Bord befindlichen Personen verantwortlich. Er hat daher vor dem Auslaufen alle erforderlichen Maßnahmen für eine sichere Durchführung der Reise zu veranlassen. Informieren Sie sich darum über Ihr Fahrtgebiet. Machen Sie sich mit den dortigen Schifffahrtsvorschriften, den Hilfen für die Navigation und dem angekündigten Wetter vertraut. Setzen Sie sich realistische Ziele, welche Distanzen Sie unter den gegebenen Umständen zurücklegen können. Bedenken Sie die Belastbarkeit Ihrer Crewmitglieder und vervollständigen Sie ihre Ausrüstung mit Proviant. Informieren Sie sich über Liegeplätze und sichere Ankerplätze entlang der vorgesehenen Route. Auch im Binnenbereich hat der Schiffsführer vor Fahrtantritt die erforderlichen Reisevorbereitungen zu treffen. Insbesondere hat er sich über die Bedingungen und Verhältnisse der Wasserstraße, wie Wasserstände, Durchfahrtshöhen, die er befahren will, zu informieren und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug mit Fahrtbeginn fahrtüchtig und betriebssicher ist. Hilfreiche Informationen für die Reiseplanung z.B. für Liegestellenauswahl, Erkundigung über Sperren, Schleusenbetriebszeiten und Erreichbarkeiten, Wasserstände unter www.elwis.de oder www.quickmaritim.de/aktuelles/ zu finden.

Folgendes sollten Sie vor dem Auslaufen berücksichtigen:

- Sind aktuelle Gewässerkarten an Bord? Den „TörnAtlas Mecklenburgische und Märkische Gewässer“ stellen wir Ihnen leihweise zur Verfügung
- Informieren Sie sich, auf welchen UKW-Frequenzen die Verkehrszentralen und Wetterberichte senden.
- Prüfen Sie ihre Rettungsmittel.
- Ergänzen Sie Proviant, Kraftstoff, Öl und den Wasservorrat.
- Überprüfen Sie die elektrische Anlage und die Positionslaternen auf ihre Funktionsfähigkeit.
- Überprüfen Sie Navigationseinrichtungen und -ausrüstung.
- Überprüfen Sie, ob die Bilge sauber ist.
- Weisen Sie alle Mitfahrer gründlich ein.
- Wählen Sie die Zeit ihres Fahrtantritts so, dass Sie das Ziel sicher vor Einbruch der Dunkelheit erreichen.
- Gehen Sie möglichst nicht alleine mit Ihrem Kanu oder Ruderboot auf Fahrt und melden Sie sich zuvor bei Verwandten oder Freunden ab und geben Sie das Ziel und die Dauer der Fahrt an.

Einweisung der Crew

Unterrichten Sie vor dem ersten Auslaufen Ihre Besatzungsmitglieder und Gäste über die Sicherheitsvorkehrungen an Bord. Erklären Sie die Aufgabenverteilung an Bord und das Verhalten bei Notfällen. Sie müssen klar und unmissverständlich absprechen und festlegen, was etwa im Falle eines Mensch-über-Bord-Manövers oder bei einem Schiffsbrand geschieht. Bestimmen und unterweisen Sie außerdem ein Besatzungsmitglied als Vertreter für den Fall, dass Sie als Fahrzeugführer ausfallen. Zeigen Sie Ihren Mitfahrern, wo die Rettungsmittel aufbewahrt sind und üben Sie das Anlegen von Rettungswesten. Erklären Sie den Umgang mit den Seenot-Signalen, wichtigen Anlagen des Bootes wie Lenzeinrichtungen, Ventilen und dem Feuerlöschsystem. Das gilt insbesondere, wenn Heiz- und Kocheinrichtungen mit Gas betrieben werden.

Folgende Sicherheitsmaßnahmen besprechen:

- Bedienung des Bootsmotors einschließl. Starten und Abschalten,
- Benachrichtigung Personen an Bord bei einem Unfall,
- sicheres und schnelles Verlassen des Fahrzeuges,
- Brandbekämpfung,
- Rettung über Bord gefallener Personen,
- Treffen von lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei Unfallverletzten,
- Benachrichtigen der zuständigen Stellen: KUHNLE-TOURS Technik-Notruf-Telefon 0049 (0)171 333 55 58, Notrufnummer 112 oder Wasserschutzpolizei/Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

VERHALTEN AN BORD

Achten Sie darauf, dass Ihre Besatzungsmitglieder und Gäste sich an Bord sicher bewegen, Arme und Beine nicht außenbords hängen lassen. **Achtung! Nie die Füße zum Abhalten des Bootes – sei es beim Ablegemanöver oder um einer Kollision vorzubeugen – benutzen!** Gequetschte Füße sind mit Bordmitteln nicht zu versorgen. Fragen Sie jedes Besatzungsmitglied, wie anfällig es für Seekrankheit ist. Der Fahrzeugführer muss sicherstellen, dass alle notwendigen Arbeiten an Bord zuverlässig ausgeführt werden.

Brandschutz

Auf Boote mit Motoren, Koch- oder Heizeinrichtungen gehören tragbare Handfeuerlöscher. Neben den empfohlenen ABC-Pulverlöschern und eventuell fest eingebauten Feuerlöschanlagen sollten folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Eine Pütz (Eimer, Schüssel, Wanne) mit Wasser zum Löschen von Bränden fester Stoffe – Löschen Sie Flüssigkeits- und Gasbrände nicht mit Wasser!
- Eine Decke aus Wolle, keinesfalls aus Kunstfasern, bzw. eine Feuerlöschdecke zum Ersticken von Bränden, insbesondere bei brennenden Personen.
- Ein Feuerlöschdurchlass für Motorenräume.

Bevor es also heißt: „Leinen los!“, überprüfen Sie, ob Sie folgende Punkte erfüllt haben:

- Sie haben alle Besatzungsmitglieder mit der Lage und Funktion der Notausstiege und der Feuerlöscheinrichtungen vertraut gemacht und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Feuers, insbesondere bei Fett- und Flüssigkeitsbränden, erläutert.
- Alle wissen, dass in der Koje nicht geraucht wird.
- Für brennende Zigaretten, Kippen, benutzte Streichhölzer stehen verschließbare Abfallbehälter bereit.
- Die Koch- und Heizeinrichtungen werden gemäß Herstellerangaben benutzt. Die Gasflaschen sind gesichert und Leitungen sowie Verschraubungen wurden regelmäßig mit Schaum oder Wasser auf Leckagen geprüft.
- Auffangwannen für flüssigen Brennstoff wurden kontrolliert und Überlaufmengen sofort beseitigt.
- Ihre Besatzungsmitglieder wissen, dass beim Tanken und Umfüllen von Brennstoff absolutes Rauchverbot gilt. Alle Koch- und Heizeinrichtungen werden dann abgestellt und elektrische Einrichtungen nicht betätigt. Die Öffnungen zum Bootsinneren werden verschlossen.
- Beim Befüllen fest eingebauter Tanks werden alle Überlaufmengen sofort beseitigt. Füll- und Entlüftungsleitungen werden regelmäßig überprüft. Nach dem Tanken wird das Boot gelüftet. Der Reservebrennstoff ist in zugelassenen Behältern rutschfest verstaut.
- Vor dem Anlassen von innenliegenden Motoren werden der Motorraum und die Bilge belüftet und die Brennstoffleitungen und Verschraubungen auf Leckagen überprüft. Nach dem Abstellen des Motors sperren Sie die Brennstoffleitungen ab. Bleibt der Motor plötzlich stehen, überprüfen Sie, ob in der Zuleitung Brennstoff austritt, was Sie am Geruch nach Brennstoff erkennen.
- Die Prüffrist der Feuerlöscher und Feuerlöschanlagen ist noch nicht abgelaufen.
- Behälter mit Reinigungsmitteln und Farben stehen nicht im Bootsinneren, sondern außerhalb; sie sind gut gesichert und stehen in sicherer Entfernung von offenen Flammen. Bei Arbeiten mit diesen Flüssigkeiten achten Sie auf eine gute Belüftung und darauf, dass niemand in der Nähe raucht.
- Befestigungen und Klemmen der elektrischen Leitungen werden regelmäßig überprüft und Mängel beseitigt. Batterien sind belüftet und gegen das Eindringen von Wasser geschützt.

Wenn Sie diese Punkte des vorbeugenden Brandschutzes beachten, haben Sie viel für die Sicherheit der Crew und des Bootes getan.

Wetter

Wassersportler müssen ständig die Wetterlage und die Wettervorhersage berücksichtigen. Unterrichten Sie sich über die herrschenden und vorhergesagten Wetter- und Seegangsverhältnisse. Treten Sie nie eine Fahrt an, ohne vorher den Wetterbericht zu hören. Beobachten Sie stets die Wetterentwicklung und gleichen Sie sie mit den Berichten ab. Wetterberichte und Warnungen werden u.a. über Internet und Radio verbreitet. Informationen über das Wetter erhalten Sie zum Beispiel vom Deutschen Wetterdienst: www.dwd.de

Maßnahmen gegen das Überbordfallen

Treffen Sie Maßnahmen gegen das Überbordfallen und prüfen Sie Möglichkeiten, über Bord Gefallene zu retten. **Lassen Sie in den Fahrgebieten mit Rettungswestenpflicht und bei entsprechendem Wetter und Seegang Rettungswesten anlegen. Kinder und Nichtschwimmer müssen an Bord und im Hafen Rettungswesten tragen.** Üben Sie regelmäßig Mensch-über-Bord-Manöver. Üben Sie besonders das An-Bord-Holen von geschwächten Personen. Üben Sie auch mit schwächeren Personen, wie sie über Bord gefallene Menschen wieder auf das Schiff holen. Beachten Sie: Am Besten ist es, nicht über Bord zu stürzen. Wenn Sie trotz des Verbots bei Nacht und Nebel unterwegs sein müssen: Rettungswesten tragen!

Hände weg vom Alkohol

Häufig wird bei Unfalluntersuchungen festgestellt, dass Alkohol und Drogen der Grund für Fahrzeug- und Personenunfälle sind. Alkohol führt auch oft zu Fehleinschätzungen und -handlungen, etwa bei dem Versuch, über Bord gefallene Personen zu retten. Auf Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen ist es ohnehin verboten, ab einer Menge von 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration ab 0,5 Promille ein Fahrzeug eigenverantwortlich zu führen oder seinen Kurs und seine Geschwindigkeit zu bestimmen. Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und werden mit Bußgeld geahndet. Zusätzlich kann der Sportbootführerschein entzogen oder ein Fahrverbot verhängt werden. Unabhängig davon gilt auch auf den Wasserstraßen die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit (1,1 Promille), die auch strafrechtlich verfolgt wird und ggf. zum Entzug eines Kfz-Führerscheins führen kann. Zusätzlich kann die Verwaltungsbehörde ab einem Blutalkoholgehalt von 1,6 Promille eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) anordnen.

Verzichten Sie am besten ganz auf Alkohol! Gefährden Sie nicht sich oder andere! Setzen Sie nicht Ihren Führerschein aufs Spiel!

Helfen ist Pflicht

Hilfeleistungen untereinander – und das gilt besonders bei Seenotfällen – sind erste und vornehmste Pflicht jedes Wassersportlers. Sind Sie selbst nicht in der Lage, Beistand zu leisten, dann benachrichtigen Sie umgehend eine der folgenden Stellen:

- Notrufnummer 112
- Revierzentralen (Binnen),
- Wasserschutzpolizei (oder andere Dienststellen der Polizei),
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter,
- Schleusenbetriebsstellen,
- Hafenmeister,
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG),
- Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes,
- andere Fahrzeuge,
- Kurverwaltungen.

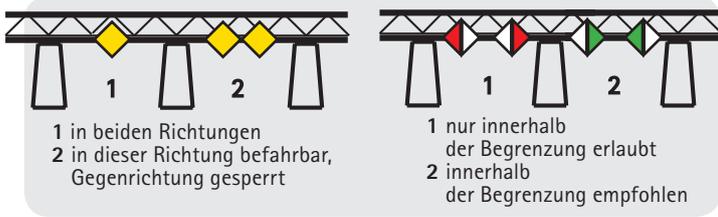
Ein Verstoß gegen die Hilfeleistungspflicht ist strafbar.

1.4 Verkehrsvorschriften Binnen

Kapitänshandbuch Seite XI

1.5 Verhalten beim Begegnen

Durchfahren von Brücken



Brücken und Brückenpfeiler können das Fahrwasser erheblich einschränken. Daher regeln Verkehrszeichen das Durchfahren von Brückenöffnungen (siehe 1.4 Verkehrsvorschriften Binnen):

- Ist eine Brückenöffnung durch ein oder zwei gelbe oder weiß-grüne Karos gekennzeichnet, wird empfohlen, diese Öffnung zu durchfahren. Die anderen Öffnungen dürfen Sie nur auf eigene Gefahr benutzen.
- Ist eine Brückenöffnung durch rot-weiße Karos gekennzeichnet, müssen Sie zwischen diesen Karos durchfahren. Die Schifffahrt außerhalb des durch die beiden Tafeln begrenzten Raumes ist verboten.
- Sind Brückenöffnungen durch eine rot-weiß-rote Tafel (nachts durch ein oder zwei rote Lichter) gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Brückenöffnung ausnahmslos verboten.

Ist eine Brücke nicht durch eines der genannten Zeichen gekennzeichnet, darf jeder Bogen ohne Einschränkung durchfahren werden. Dabei ist der Tiefgang des Fahrzeugs zu berücksichtigen. Die Durchfahrt nicht gekennzeichnete Brückenöffnungen geschieht auf eigene Gefahr.

Weitere Infos zum Verhalten beim Begegnen unter 1.3.2

1.6 Verhalten an Liegestellen und Ankerplätzen

Sichtzeichen zeigen Verbote an:



Allgemeines Stillliege-, Anker- und Festmacheverbot besteht:

- auf Schifffahrts- und Schleusenkanälen,
- unter Brücken und Hochspannungsleitungen,
- in Fahrwasserengen,
- an Einmündungen und Hafeneinfahrten,
- in der Fahrlinie von Fähren oder Anlegeplätzen
- auf gekennzeichneten Wendestellen.

Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

Das Anker ist in folgenden Bereichen nicht erlaubt:

- Im Fahrwasser,
 - an engen und unübersichtlichen Stellen,
 - im Umkreis von 300 m von schwimmenden Geräten, Wracks und sonstigen Schifffahrtshindernissen und Leitungstrassen sowie von Warnstellen, Kabeln und Rohrleitungen,
 - im Abstand von 300 m von Hochspannungsleitungen bei verminderter Sicht,
 - 100 m vor und hinter Sperrwerken,
 - vor Hafeneinfahrten, Anlegestellen, Schleusen,
 - innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken,
- Bei verminderter Sicht muss ein Fahrzeug von weniger als 12 m Länge vor Anker mindestens alle 2 Minuten ein kräftiges Schallsignal geben.

Anlegen und Festmachen ist hier nicht erlaubt:

- An Sperrwerken, Strombauwerken, Leitwerken, Pegeln,
- an festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen,
- an engen und unübersichtlichen Stellen,
- innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken.

Die blauen Tafeln weisen auf Liege- und Ankerplätze hin:



Es kann aber auch beispielsweise in normalen Buchten außerhalb der Betonung geankert werden.

-> Immer zwei Anker verwenden!

In Marinas und an Steganlagen legt man sich üblicherweise an einen freien Platz und meldet sich danach beim Hafenmeister oder im Hafbüro an. Dort erfährt man, ob man liegen bleiben darf. Wenn nicht, bekommt man meist einen anderen Platz zugewiesen. In manchen Marinas kann man telefonisch einen Liegeplatz reservieren.

1.7 Vermeidung von Sog und Wellenschlag

Sichtzeichen beachten:



Für Boote der Kuhnle-Group gilt: Sie erzeugen keinen übermäßigen Sog und Wellenschlag **Die Geschwindigkeit ist trotzdem zu drosseln!**

1.8 Verhalten beim Schleusen,

Besonderheiten bei Selbstbedienungsschleusen

Ein besonderes Erlebnis ist für den Anfänger das Schleusen. Das anfängliche Unbehagen lässt sich vermeiden, wenn man sich die dabei zu beachtenden Grundregeln und die praktische Handhabung vergegenwärtigt. In jedem Fall während des Schleusens Rettungsweste tragen.

Grundregeln

- Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter geregelt. Auch nur ein rotes Licht bedeutet: - noch - keine Einfahrt. Deshalb bei Annäherung an den Schleusenbereich Fahrt verlangsamen und ggf. anhalten, und zwar spätestens dort, wo das Haltezeichen steht.
- Schleusenkammern nur auf Weisung des Schleusenpersonals befahren oder ansteuern, wenn keine Bootsschleusen vorhanden sind. Bei Selbstbedienungsschleusen Hinweisschilder in den Schleusenvorhöfen beachten.
- In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt, z.B. Fahrgastschiffen, geschleust, fahren diese zuerst ein.
- Fahr- und Verhaltensregeln im Schleusenbereich und bei Ein- und Ausfahrt
- Überholen verboten.
- Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen freihalten.
- Ausrüstungsteile binnenbords nehmen.
- Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft möglich und ein Anprall an die Schleusentore oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- Personen, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich sind, müssen sich vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt an Deck, ggf. auch auf der Kammerwand, befinden.
- So weit einfahren und so hinlegen, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert werden. Als vom Oberwasser einfahrendes letztes Fahrzeug so weit vorfahren, dass ein Aufsetzen auf dem Drempeel ausgeschlossen ist.

- Ausreichend Abstand zu anderen Fahrzeugen halten.
 - Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt. Leinen so bedienen, dass Stöße gegen Schleusenwände, -tore, Schutzvorrichtungen oder andere Fahrzeuge vermieden werden.
 - Fender verwenden.
 - Nach dem Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt Maschine nicht benutzen.
 - Die Erlaubnis zur Ausfahrt wird durch grüne Lichter oder Tafeln angezeigt; ist das nicht der Fall, ist die Ausfahrt ohne besondere Anordnung des Schleusenpersonals verboten.
- Grundsätzlich gilt: Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang!

Verhalten in der Schleusenkammer – Praxis

Aufwärtsschleusen

- Fahren Sie langsam ein.
- Lassen Sie ein Mitglied der Crew auf der Seite der Leiter oder an der Böschung vor der Schleuse aussteigen.
- Der Schiffsführer wirft die Leinen, die Person an Land legt die Leinen um die Poller und gibt die Enden wieder zum Boot zurück.
- Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.
- Jeweils eine Person an Bord nimmt die vordere und die hintere Leine und holt sie beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.
- Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf Anzeigetafel Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

Abwärtsschleusen

- Vorne und hinten am Boot jeweils eine Leine an einem Ende auf einer Klampe belegen.
- Fahren Sie langsam ein. Stoppen Sie das Boot mit dem Motor.
- Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück.
- Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.
- Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen. Abstand zum Dremmel und zu den Schleusentoren halten.
- Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können – Verletzungsgefahr: Quetschungen –.

BinSch-SportbootVermV Ausfertigungsdatum: 18.04.2000, Anhang 2 (zu Anlage 6)

Schaubilder zum Schleusen im Kapitänshandbuch auf den Seiten VIII und IX.

Außerdem finden Sie einen Film auf dem KUHNLE-TOURS Kanal auf YouTube



1.9.2 Umweltgerechte Bedienung des Fahrzeugs und seiner Einrichtungen

- Wenn Sie ihr Charterboot von außen putzen möchten, bitte nur klares Wasser ohne biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwenden. Wisch- oder Abwasser zur Reinigung des Bootes, das mit einem Reinigungsmittel ergänzt wurde, darf nicht in ein Gewässer eingeleitet werden.
- Sonderabfälle sind sorgfältig aufzufangen. Alle Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Gewässerverunreinigungen beim Tanken sind zu vermeiden. Das Betanken von Booten mit einem Außenbordmotor ist mit äußerster Sorgfalt durchzuführen.
- Das Entsorgen oder Einleiten von Bilgenwasser und Fäkalienwasser in die Fließgewässer ist ausdrücklich verboten, empfehlenswert ist die Entsorgung über die lokalen Sammelstellen.

NATURSCHUTZ

1.9. Umweltgerechtes Verhalten

Im Binnenbereich sind die Umweltbestimmungen in den Polizeiverordnungen definiert und geregelt. Für die Behandlung von Schiffsabfällen einschließlich deren Einleitung oder Einbringung in das Wasser gelten die Bestimmungen des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. 2003 II Seite 1799), die zwingend zu beachten sind.

1.9.1 Zehn goldene Regeln

für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur

1. Sensible Bereiche: Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Sand- und Schlammänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze.

2. Abstand halten: Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Vogelansammlungen auf dem Wasser – wenn möglich mehr als 100 Meter.

3. Naturschutzgebiete: Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest zeitweilig völlig untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

4. Feuchtgebiete: Nehmen Sie in „Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung“ bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.

5. Starten und Anlanden: Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.

6. Lebensräume: Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.

7. Beobachtung: Beobachten und fotografieren Sie Tiere nur aus der Ferne.

8. Sauberes Wasser: Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, insbesondere nicht der Inhalt der Chemietoilette. Diese Abfälle müssen, genauso wie Altöle, in bestehenden Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Lärm und Abgase zu belasten. Kein Spülwasser in den See kippen.

9. Information: Machen Sie sich diese Regeln zu Eigen und informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrtgebiet bestehenden Bestimmungen. Sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und vor allem an nichtorganisierte Wassersportler weitergegeben werden.

Die 10. Regel gilt nur für Wattflächen der Nordsee und kann hier vernachlässigt werden.

Vorschriften in besonderen Gebieten

Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzgebietenbefahrensverordnung – NSGBefV) regelt das Befahren der zu den Naturschutzgebieten gehörenden Wasserflächen.

Hinzu kommen Regelungen für die Müritz-Elde-Wasserstraße im Bereich der Naturschutzgebiete „Damerower Werder“ und „Blüchersches Bruch und Mittelplan“ im Kölpinsee, „Nordufer Plauer See“ im Plauer See, „Alte Elde bei Kuppentin“ und in der Müritz „Großer Schwerin mit Steinhorn“ sowie „Müritzteiler bei Rechlin“.

Schließlich gibt es Befahrensregelungen für die Störwasserstraße im Bereich der Schweriner Seen in den Naturschutzgebieten „Döpe“, „Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See“, „Ziegelwerder“ und „Ramper Moor“.

Für den „Müritz-Nationalpark“ bestehen Befahrensregelungen durch schiffahrtspolizeiliche Bekanntmachungen aufgrund der Nationalparkverordnung.

Die Schutzgebiete dürfen während bestimmter Schutzzeiten sowie innerhalb bestimmter Schutzzonen nicht oder nur eingeschränkt befahren werden. Die Schiffsführer müssen die einschlägigen Vorschriften kennen.

2. PRAKTISCHER TEIL

2.1 Motor starten und stoppen

Infos im Kapitänshandbuch auf Seite VI und VII sowie im Bordbuch auf Ihrem Boot

Wichtig auf Booten mit Nebenfahrand:

Der Nebenfahrand ist nur zum Fahren ausgerüstet. Er besitzt keinerlei Maschinenkontrollen. Diese werden durch einen lauten Ton ersetzt.

Der rote Taster „Maschine aus“ schaltet den Motor aus. Da der Zündschlüssel aber nicht auf „OFF“ steht, ertönt nach ca. 30 Sekunden ein lauter Ton. Der Zündschlüssel muss auf „OFF“ gedreht werden, wenn der laute Ton aus gehen soll.

-> **Der Taster ist nicht dazu geeignet, während einer Schleusung den Motor abzustellen!**

Auf Booten mit Nebenfahrand muss außerdem beachtet werden: Beide Fahrstände sind nicht gegeneinander verriegelt, d.h. der Fahrand muss in der Stellung NEUTRAL gewechselt werden.



Sollte der Fahrand nicht bei Stellung NEUTRAL gewechselt werden, blockieren die Schaltzüge und das Boot kann nicht mehr manövriert werden.

-> **Das Boot ist dann manövrierunfähig!**

Das manövrierunfähige Boot muss vom Kundendienst der Kuhnle Werft GmbH instand gesetzt werden.

2.2 Vorwärts- und Rückwärtsfahrt

Der Propeller wird mit der Einhebelbedienung bedient. Wird der Hebel nach vorn gedrückt, bewegt sich das Boot bei Leerlaufdrehzahl vorwärts.

Wird der Hebel weiter nach vorn gedrückt, fährt das Boot schneller vorwärts (rückwärts gedrückt umgekehrt).

Wird der Taster am Hebel bei Bewegung nach vorn gedrückt, kann ohne Fahrt die Motordrehzahl erhöht werden.

2.3 Aufstoppen

Das Boot ist relativ schwer und damit träge in seinen Bewegungen. Das Aufstoppen dauert lange. Kleinste Geschwindigkeiten haben auf ein Hindernis, zum Beispiel einen Holzsteg, verheerende Wirkung

-> **Schauen Sie zur Abschätzung der Geschwindigkeit immer auf die Wasseroberfläche neben dem Boot**

2.4 Wenden auf engem Raum

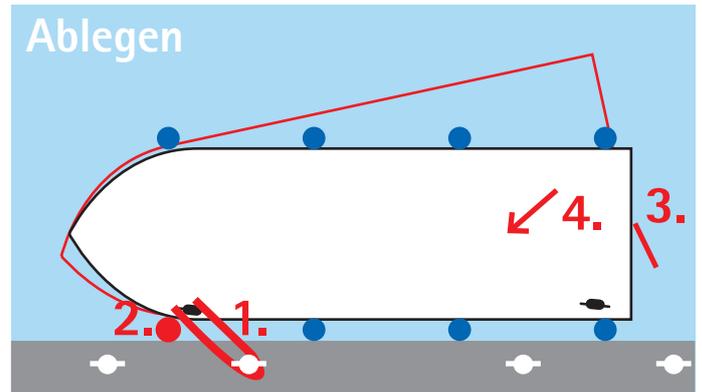
Das Boot steht oder wird aufgestoppt. Das Ruder wird hart auf die Seite gelegt, zu der man drehen möchte, dann Vorwärtsgang einkuppeln, kurze Schübe voraus geben. Das Boot beginnt sich auf der Stelle zu drehen. Darauf achten, dass das Fahrzeug keine Fahrt aufnimmt!

Auskuppeln, Ruder hart zur anderen Seite legen und den Rückwärtsgang einkuppeln, kurze Schübe achteraus. Das Heck wird nun weiter entgegengesetzt ausscheren, während der Bug in die Richtung dreht, in die Sie möchten. Wenn Sie das Gefühl haben, das Boot beginnt Fahrt aufzunehmen, wieder auskuppeln, Ruder wieder in die Richtung, in die Sie möchten und den Vorwärtsgang einkuppeln. Diese Vorgänge so lange wiederholen, bis das Manöver vollständig ist.

-> **Erst Ruder legen, dann Gas geben!**

Kurze Pausen beim Wechsel zwischen Vorwärts- und Rückwärtsgang!

2.5 Ablegen und Anlegen



1. Vorsprung vom Boot über den Poller an Land/Steg zum Boot zurück.

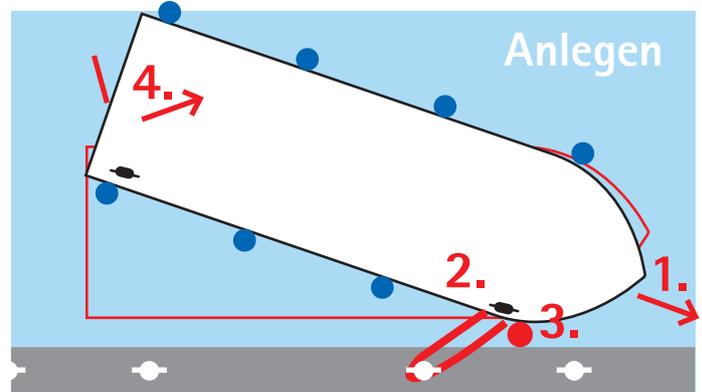
2. Ein **dicker Fender** sollte variabel von einem Mitglied der Crew in der Hand geführt werden. Der Fender muss immer zwischen Land/Steg und Boot gehalten werden

3. Ruder zum Land/Steg hin legen: Bei Vorwärtsfahrt bewegt sich das Heck des Bootes mit Ruder zum Hindernis hin vom Hindernis weg! Das Ruder ist **vor** Betätigung des Ganghebels zu legen!

4. Kurz Fahrt **voraus**, bis das Heck vom Land weg dreht. Die Stärke und Dauer der Fahrt voraus ist abhängig von den Windverhältnissen und der Beschaffenheit des Steges!

Wenn das Heck weit genug vom Land/Steg weg ist, Vorsprung einholen und rückwärts fahren. Ist das Boot weit genug vom Land/Steg weg, Ruder entsprechend legen und vorwärts wegfahren.

-> **Niemals vorwärts ablegen, sondern immer mit Fahrt achteraus (rückwärts)! (Hinterradlenkung!!)**



1. im **spitzen Winkel** Richtung Anlegestelle fahren, möglichst gegen den Wind.

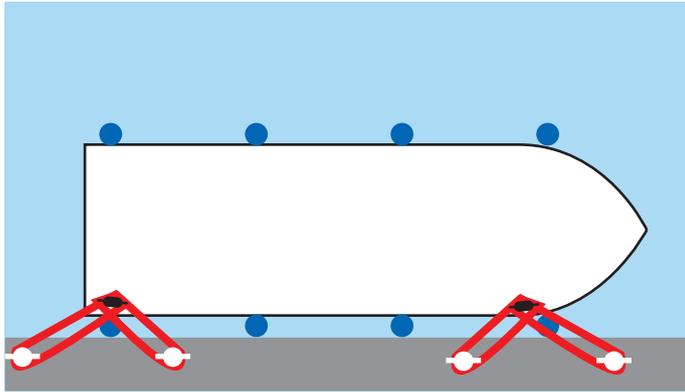
2. Vorsprung vom Boot über den Poller an Land/Steg zum Boot zurück legen. Alternativ kann die Vorsprung auch am Steg provisorisch befestigt werden.

3. Der **dicke Fender** vorne in Richtung Steg sollte variabel von einem Mitglied der Crew aus der Hand geführt werden. Der Fender muss immer zwischen Land/Steg und Boot gehalten werden!

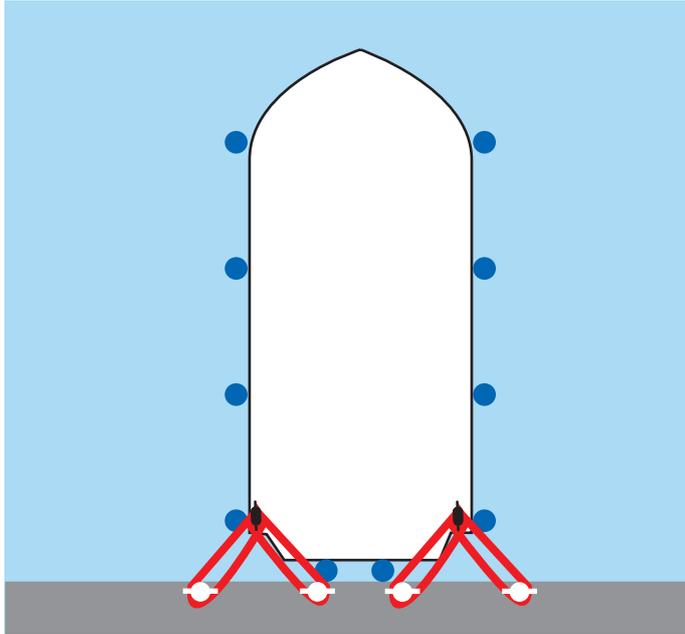
4. Ruder vom Land/Steg weg legen: Bei Vorwärtsfahrt bewegt sich das Heck des Bootes mit Ruder vom Hindernis weg zum Hindernis hin! Das Ruder ist **vor** Betätigung des Ganghebels zu legen! Kurz Fahrt **voraus**, bis das Heck zum Land hin dreht. Die Stärke und Dauer der Fahrt voraus ist abhängig von den Windverhältnissen und der Beschaffenheit des Steges!

Liegt das Boot richtig an der Anlegestelle, wird es ordnungsgemäß, entsprechend Punkt 2.4 fest gemacht

2.6 Festmachen



Achterleine Achterspring Vorspring Vorleine



Die Anzahl der notwendigen Springe richtet sich nach den Wind- und Seegangsverhältnissen!

Alle Leinen wieder zurück aufs Schiff führen und dort fest machen. Niemals eine Leine an Land lassen oder dort befestigen.

Sollten weitere Möglichkeiten zum Festmachen an der Anlegestelle vorhanden sein, sollten diese je nach Wind- und Seegangsverhältnissen genutzt werden.

Weitere Infos im Kapitänshandbuch auf Seite VI und VII

2.7 Ankern

Infos im Kapitänshandbuch auf Seite X



2.8 Knoten

Üben Sie die im Folgenden dargestellten Knoten und das Belegen einer Klampe oder eines Pollers. Schnelligkeit und Sicherheit in der Knotenkunde ist Voraussetzung für sichere Manöver und gute Seemannschaft.

Weitere Knoten im Kapitänshandbuch auf Seite V

Kreuzknoten

dient zum Verbinden zweier gleich starker Leinen



Schotstek einfach

dient zum Verbinden von ungleich starken Leinen



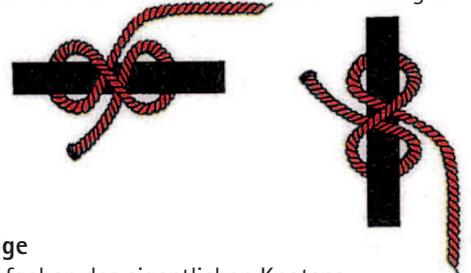
Palstek

ergibt ein Auge, das sich nicht zusammenzieht



Webeleinstek

dient zum Belegen von Festmachern auf Pollern/Dalben, Fendern an der Reling, damit es besser hält mit zwei halben Schlägen



Zwei halbe Schläge

verhindern das Aufgehen des eigentlichen Knotens



Das Belegen einer Klampe oder eines Pollers zeigen wir Ihnen ausführlich



VERHALTEN IM NOTFALL

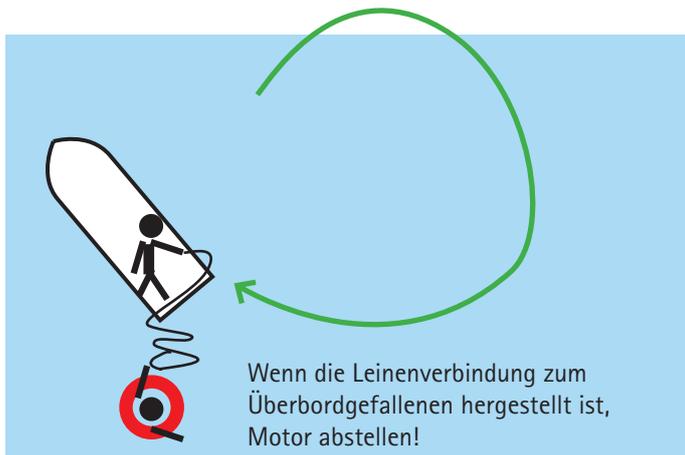
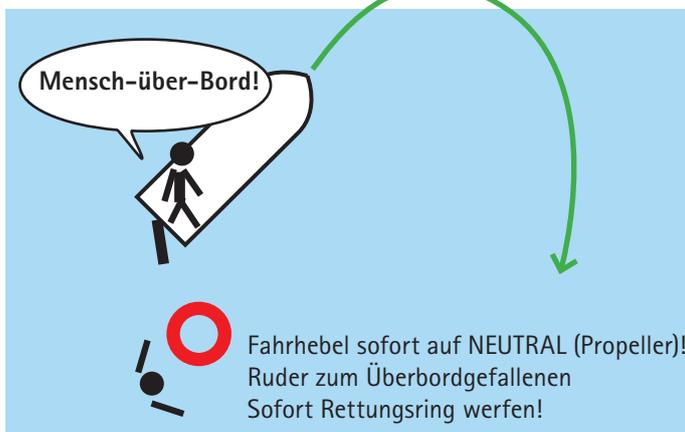
2.9 Mensch über Bord

Alle Nichtschwimmer müssen an Deck eine Rettungsweste tragen!! Dies gilt zu 100 Prozent für Kinder.

Je nach Fahrzeugtyp, Wassertemperatur, Wetterlage, Besatzungsstärke und physischem Zustand der Besatzung gibt es verschiedene Strategien. Die erforderlichen Rettungsmanöver müssen auf jeden Fall häufig und intensiv geübt werden. Der Schiffsführer muss dafür sorgen, dass mindestens ein weiteres Besatzungsmitglied diese Rettungsmanöver sicher durchführen kann und die übrige Besatzung mit den Manövern gründlich vertraut ist. Eine theoretische Einweisung allein genügt nicht. Besteht die Besatzung nur aus zwei Personen, müssen beide alle Aspekte der erforderlichen Manöver beherrschen. Die unmittelbar nach einem Mensch-über-Bord-Unfall, möglichst simultan zu treffenden Maßnahmen sind:

- Sofort „Mensch über Bord!“ rufen, um die Crew zu alarmieren,
- Fahrhebel sofort auf NEUTRAL (Propeller)!
- Ruder zum Überbordgefallenen
- Sofort Rettungsring werfen!
- Jemand an Bord hat den Überbordgefallenen zu beobachten und für den Rudergänger sichtbar mit dem Arm auf den Überbordgefallenen zeigen.
- An den Überbordgefallenen gegen den Wind heran manövrieren.
- Leine zuwerfen oder Leinenverbindung herstellen.
- Wenn die Leinenverbindung zum Überbordgefallenen hergestellt ist, Motor abstellen!
- Mensch über die Badeplattform oder die Badeleiter wieder an Bord nehmen.

Der Propeller und das treibende Boot sind die großen Gefahren (neben dem kalten Wasser usw.). Wenn man sich dem Überbordgefallenen wieder genähert hat, darf sich der Propeller keinesfalls drehen. Stellen Sie daher sicherheitshalber die Maschine ab, wenn der Überbordgefallene gefasst ist.



2.10 Verhalten In Gefahrensituationen

Ihnen werden bei der Übergabe Verbandskasten, Feuerlöscher, Wasserkarten, Notflagge, Notsignalar, Bordbuch etc. übergeben. Machen Sie sich mit deren Handhabung vertraut und vergewissern Sie sich von deren Vollständigkeit. Bleiben Sie im Schadensfall ruhig und treffen Sie keine übereilten Entscheidungen.

Beachten Sie alle Vorschriften und örtlichen Einschränkungen! Sie sind als Schiffsführer gesetzlich verpflichtet, vor Antritt der ersten Fahrt eine Sicherheitseinweisung mit Ihrer Crew durchzuführen.

Im Notfall sind die Retter mit optischen und akustischen Mitteln an die Unglücksstelle zu lenken.

Rote Signale werden benutzt, wenn Boote und/oder Mannschaft sich in unmittelbarer Gefahr befinden, ein kostenpflichtiger Rettungseinsatz ist nach ‚ROT‘-Alarmierung unvermeidbar!

Flagge ROT Benutzen Sie sie in Verbindung mit dem Notsignalar, auf Sicht- und Hörweite mit anderen Fahrzeugen oder Personen.

Weiß Signale werden benutzt, um Aufmerksamkeit zu erwecken, beispielsweise, um ein anderes Schiff auf Kollisionskurs hinzuweisen. Weiß Signale können auch eingesetzt werden, wenn Hilfe benötigt wird, ohne dass eine unmittelbare Notlage für Schiff und Crew besteht, dies kann z.B. bei Schlepphilfeanforderung geschehen (es befreit aber nicht davon, die Kosten für den Schleppsinsatz zu tragen).



Prägen Sie sich und Ihrer Crew den folgenden Abschnitt gut ein: ‚ROT‘ signalisieren heißt: „Ich bin als Skipper nicht mehr in der Lage mein Schiff zu führen und es ist niemand an Bord, der dies tun kann. Ich gebe mein Schiff auf und werde alle Folgekosten bezahlen.“

2.10.1 Begegnungen siehe 1.5

2.10.2 Grundberührungen

Das Verlassen des Fahrwassers ist risikobehaftet und erfolgt auf eigene Gefahr. Havarien außerhalb des Fahrwassers gehen zu Ihren Lasten. Kontrollieren Sie an diesen Stellen ständig die Wassertiefe mit dem Bootshaken – vertrauen Sie nicht eventuell zusätzlich vorhandenen elektronischen Navigationshilfen und fahren Sie Schrittgeschwindigkeit. Denken Sie daran, dass auch das teuerste Echolot nur die Tiefe unter dem Boot misst – wenn Sie auf Grund sitzen, ist es aber bereits zu spät.

Festlaufen: Für die bei einem Festkommen entstehenden Folgekosten (Hilfeleistung, Bergung, Beschädigungen von Getriebe, Welle und Propeller, eventuelle Verzögerungen beim Folgecharter) haften Sie als Charterer in voller Höhe, auch über den Betrag der Kaution hinaus. Kontrollieren Sie alle Bilgen auf einen eventuellen Wassereintritt! (Sofort nach dem Festlaufen und nach ca. einer Stunde erneut!) Versuchen Sie danach, das Boot selbst frei zu schieben. Freischieben mit Propeller ist nicht erlaubt, da schwerste Schäden an der Motorenanlage entstehen können. Verständigen Sie sofort unsere Technik-Notruf-Telefonnummer, dort werden Ihnen auch die Kosten einer Hilfeleistung durch ein Schleppboot im Voraus zu festgelegten Tarifen genannt. Sie müssen sich nicht auf unkalkulierbare Fremdleistungen einlassen. Sie bekommen dort auch telefonisch weitere Anweisungen und Verhaltensmaßregeln um den Schaden nach Erfahrung unserer geschulten Mitarbeiter in Ihrem Interesse so gering wie möglich zu halten.

2.10.3 Ausfall der Maschinenanlage

Fällt die Maschinenanlage auf einem größeren See aus, sollten sofort beide Anker mit aller verfügbaren Leine/Kette ausgebracht werden. Die optimale Ankertiefe von 2-3 m kann auch erst durch unkontrolliertes Treiben erreicht werden. Davon ist aber abzuraten. Fällt die Maschinenanlage in einem Kanal oder in einer Schleuse aus, ist das Ufer durch Treiben oder Fremdhilfe anzupeilen. Dort wird mit geeigneten Mitteln (langen Leinen, Bäumen, Erdnägeln, Landankern oder Ähnlichem) provisorisch festgemacht.

In beiden Fällen ist sofort unsere Technik-Notruf-Telefonnummer zu verständigen, damit Sie binnen kürzester Zeit wieder flott gemacht werden können und den Verkehr gegebenenfalls nicht länger blockieren. In besonderen Fällen ist in Ihrem eigenen Interesse den Anweisungen unserer geschulten Mitarbeiter Folge zu leisten.

2.10.4 Brand/Motorbrand

Bei allen Bränden an Bord geht das Leben der Crew vor der Rettung des Bootes! Bei Feststellung eines Brandes an Bord stellen Sie das Boot so in den Wind, dass Sie mit bordeigenen Mitteln und dem umgebenen Wasser optimal löschen können. Stoppen Sie gegebenenfalls die Maschine und schalten Sie möglichst alle elektrischen Verbraucher (Hauptschalter) aus. Fordern Sie bei Bedarf Fremdhilfe an. Löschen Sie durch möglichst kleine Öffnungen die einzelnen Brandherde. Halten Sie sich immer Fluchtwege offen! Bestellen Sie eventuell angeforderte Hilfe nach erfolgreicher Löschung des Brandes durch die eigene Crew wieder ab.

2.10.5 Manövrierunfähigkeit

Manövrierunfähigkeit bedeutet, dass Sie Ihr Boot nicht mehr kontrolliert bewegen können (zum Beispiel: Ausfall der hydraulischen Ruderanlage). Bei Kormoran Booten ist hier nach Punkt 2.10.3 Ausfall der Maschinenanlage zu verfahren. Die Notruderpinne wird im Allgemeinen nicht benutzt. Der Ausfall eines eventuell vorhandenen Querstrahlruders im Bug und Heck bedeutet keine Manövrierunfähigkeit! Diese sind nur Hilfsmittel und zu Ihrer Erleichterung installiert. Üben Sie ohne Bug- bzw. Heckstrahlruder auszukommen.

2.10.6 Schleusungen siehe 1.8

2.11 Anlegen von Rettungswesten

Die Rettungswesten befinden sich in den Stauräumen im Salon und teilweise auch in der Achterkammer (Betten). Jedes Crewmitglied muss vom verantwortlichen Sportbootführer mit der Benutzung der Rettungsweste vertraut gemacht werden, um Unfälle durch unsachgemäße Handhabung auszuschließen. Üben Sie das Anlegen der Rettungswesten. Die Rettungsweste wird einfach wie eine normale Weste angezogen und mit den Fussgurten an den Oberschenkeln und dem Gürtel am Bauch fest gezogen. Im Hafengebäude erhalten Sie für Kinder geeignete Rettungswesten. Hierfür benötigen Sie das Gewicht der Kinder.

Bei den Rettungswesten unterscheidet man Feststoffwesten und aufblasbare Rettungswesten. Der Auftriebskörper der Feststoffwesten besteht aus Schaum. Diese Westen haben dadurch den Vorteil, dass sie im Notfall nicht erst aufgeblasen werden müssen.

Rettungswesten sollen den Kopf des Trägers über der Wasseroberfläche halten, nach Möglichkeit ohnmachtssicher. Sie heben das Gesicht – also Mund und Nase – einer erschöpften oder bewusstlos im Wasser treibenden Person aus jeder Position aus dem Wasser heraus und bringen den Körper in die stabile Rückenlage.

Lassen Sie als Sportbootführer in den Fahrgebieten mit Rettungswestenpflicht und bei Gefahr Rettungswesten anlegen. Kinder und Nichtschwimmer müssen an Bord und im Hafen immer Rettungswesten tragen.

Es wurden Auszüge aus der Veröffentlichung „Sicherheit auf dem Wasser“ (Stand April 2019) vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verwendet.



Sie finden die gesamte Broschüre hier: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/WS/sicherheit-auf-dem-wasser-2018.html>

Erste Hilfe:

Informieren Sie sich auf der Webseite des Deutschen Roten Kreuzes: www.drk.de oder installieren Sie die Erste Hilfe App für Unterwegs: <https://www.drk.de/hilfe-in-deutschland/erste-hilfe/erste-hilfe-app-fuer-unterwegs/>



Eine Anleitung finden Sie im Notfall auch im Verbandskasten an Bord.

Aktuelle Nachrichten:

Da es so etwas wie Verkehrsfunk auf den mecklenburgischen und märkischen Gewässern nicht gibt, hat Quick Maritim Medien einen Informationsdienst eingerichtet.

Webseite

Wenn irgendwo Wartezeiten von zwei Stunden oder mehr drohen, sich die Schleusenbetriebszeiten ändern, eine Wasserstraße oder Durchfahrt gesperrt ist, berichtet Quick Maritim Medien auf der Webseite unter www.quickmaritim.de unter dem Menüpunkt „Aktuelles -> nautische Nachrichten“ (oder auf der Startseite auf den Slider „Sperrungen & Co klicken“. Vor dem Törn empfiehlt es sich, hier mal vorbei zu surfen.

Facebook und Instagram

Ganz aktuelle Infos finden Sie auch auf den Social-Media-Kanälen Facebook und Instagram. Wenn Sie beide Kanäle abonnieren, verpassen Sie keine Meldung mehr, auch wenn Sie nicht ständig auf die Webseite gucken. Bitte beachten Sie, dass Sie dafür auf „abonnieren“ klicken müssen. Ein „Like“ (so sehr uns das freut) reicht da nicht. Dieser Service kostet nichts.

Zu finden auf Facebook und Instagram unter @quickmaritim.

Wann aktualisieren wir unsere Nachrichten?

Normalerweise an Werktagen ab zehn Uhr, es sei denn wir sind selbst unterwegs und/oder hocken im Funkloch.

Das erste Mal!
vergisst man nie ...

Charterfibel
Hausbootwissen für Einsteiger

Tourismuspreis
Brandenburg:
Ausdrückliches
Lob

Charterfibel – Hausbootwissen für Einsteiger, 5. Auflage, 2020, 60 Seiten, A5-Format geheftet, über 50 Zeichnungen und zahlreiche Fotos, Preis: 7,80 Euro, ISBN: 978-3-9808940-3-5

Das perfekte Gewusst-Wie für Einsteiger. Und für Könner eine gut gelaunte Auffrischung.

QUICK MARITIM MEDIEN

Telefon: (03 98 23) 2 66-0 oder quickmaritim.de

